

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Kindenheim
Aktenzeichen: 41071-HA2.3.

Neustadt, den 21.12.2006
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Kindenheim das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kindenheim

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Großbockenheim Flurst.-Nrn.

687/5, 1016, 1038/1, 1038/2, 1038/3, 1039, 1040/1, 1040/2, 1040/3, 1041/1, 1041/2, 1041/3, 1042/1, 1042/2, 1043/1, 1043/2, 1043/3, 1044/1, 1044/5, 1044/6, 1044/7, 1044/9, 1049/1, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058/1, 1058/2, 1059/7, 1059/8, 1059/9, 1059/13, 1059/16, 1060/1, 1060/2, 1063/1, 1064/1, 1065/1, 1066/1, 1067/1, 1068/1, 1069/1, 1070/1, 1071/5, 1072/1, 1075, 1078, 1080, 1088/1, 1088/2, 1089/1, 1089/2, 1090/1, 1090/2, 1091/1, 1091/2, 1092/1, 1092/2, 1093/1, 1093/2, 1094/1, 1094/2, 1095/1, 1095/2, 1096/1, 1096/2, 1097/1, 1097/2, 1098, 1099, 1100/2, 1100/3, 1100/4, 1100/5, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1108/3, 1108/4, 1109, 1110, 1111, 1112, 1112/2, 1112/3, 1113, 1114, 1115, 1115/1, 1116, 1117, 1117/2, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1126/2, 1127, 1128, 1129, 1129/2, 1130, 1131, 1135, 1135/2, 1136, 1140, 1142, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150 und 1153.

Gemarkung Kindenheim Flurst.-Nrn.

382/11, 382/12, 382/13, 382/14, 382/15, 382/16, 382/17, 492/2, 492/5, 492/11, 896/5, 896/6, 897, 898, 899, 900, 903, 911, 915, 920, 925, 926, 929, 930, 932, 935, 938, 938/2, 939, 940, 942, 945, 946, 947, 948, 950, 954, 955, 957, 958, 960, 962, 965/1, 965/2, 965/3, 970, 972, 972/2, 973, 973/2, 974, 974/2, 975, 976, 985, 986/2, 987, 988, 990, 991, 996, 997, 998, 999, 1000, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1008/1, 1008/2, 1015/1, 1018, 1020, 1030, 1044, 1045, 1046, 1048, 1050, 1051, 1052, 1060, 1069, 1070, 1167/12, 1167/13, 1167/14, 1184, 1185, 1190/1, 1190/2, 1193, 1195, 1705, 1706, 1708, 1719, 1720, 1725, 1726, 1730, 1735/2, 1735/3, 1735/4, 1745, 1746, 1749, 1750, 1752, 1754, 1760, 1762, 1764, 1765, 1766, 1768, 1770, 1775, 1786, 1787, 1790, 1795/1, 1796, 1800, 1800/1, 1802, 1804, 1810, 1812, 1814, 1815, 1816, 1820, 1825, 1828, 1830, 1831, 1832/2, 1832/3, 1832/4, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1842, 1844,

1845, 1849/2, 1865/1, 1870/1, 1880/1, 1894/1, 1900/1, 1905/1, 1910/1, 1912/1, 1915, 1920, 1922, 1923/1, 1925, 1933/1, 1935, 1939/2, 1952, 1955/1, 1955/2, 1960, 1975, 1977, 1978, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985/1, 1985/2, 1986, 1991, 1992, 1993, 2010, 2015, 2020, 2022, 2023, 2023/2, 2024, 2030, 2035, 2037, 2045, 2050/4, 2055, 2058, 2060, 2061, 2062, 2063, 2065/1, 2071/1, 2078, 2081, 2082, 2084, 2085, 2086, 2110, 2116, 2120, 2125, 2127, 2127/1, 2130, 2142, 2145, 2148, 2149, 2150, 2152, 2160, 2161, 2161/1, 2170, 2172, 2172/1, 2173, 2174, 2177/1, 2180, 2184, 2187, 2191/2, 2191/3, 2234, 2235, 2236, 2238, 2239, 2240/2, 2255, 2258, 2259, 2259/1, 2290, 2299/1, 2299/19, 2299/22, 2299/23, 2310, 2316, 2318, 2320, 2322, 2325, 2326, 2330, 2335, 2336, 2339, 2340, 2348, 2360, 2364, 2365, 2370, 2544, 2545, 2546, 2556, 2558, 2572, 2574/2, 2574/3, 2574/4, 2580, 2582, 2585, 2586, 2587, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2616/1, 2618, 2620, 2622, 2624, 2625, 2625/1, 2628, 2630, 2631/1, 2631/2, 2631/3, 2632/1, 2632/2, 2633/1, 2633/2, 2633/3, 2633/4, 2635, 2639, 2639/1, 2640, 2648, 2649/1, 2649/2, 2649/3, 2649/4, 2650, 2657/1, 2657/2, 2658, 2660, 2664, 2665, 2665/2, 2668, 2669, 2670, 2673, 2675, 2676, 2678, 2680/1, 2680/2, 2690, 2690/1, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2700, 2701, 2702, 2703, 2705, 2708, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2720, 2724, 2725, 2730, 2735, 2736, 2738, 2740, 2742, 2745, 2748, 2750, 2760, 2765, 2770, 2773, 2775, 2777, 2778, 2780, 2790/1, 2790/2, 2790/3, 2792, 2800, 2801, 2802, 2804/1, 2805, 2810/1, 2810/2, 2812, 2815, 2817, 2818/1, 2818/2, 2818/3, 2819, 2820, 2827, 2828, 2830, 2833, 2835, 2840, 2845, 2848, 2850, 2855, 2860, 2865, 2866, 2867/2, 2867/3, 2868, 2870, 2871, 2872, 2874, 2875, 2876, 2879, 2880, 2885, 2886/1, 2886/3, 3008/5, 3008/7, 3021, 3025, 3030, 3035, 3040, 3050, 3052, 3055, 3058, 3060, 3061, 3065, 3069, 3069/2, 3070, 3072, 3080, 3085, 3088, 3090, 3092, 3145, 3150, 3151/1, 3151/2, 3151/3, 3152, 3155, 3156/2, 3156/5, 3156/7, 3158, 3160, 3161, 3162/5, 3162/6, 3165, 3168, 3169, 3170, 3175, 3175/2, 3196/1, 3198, 3200, 3205, 3210, 3211, 3215, 3220, 3222, 3225, 3230, 3235, 3238/1, 3238/2, 3240, 3248, 3248/1, 3250, 3252, 3255, 3256, 3260, 3265, 3269/1, 3270, 3273, 3273/1, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3280, 3285, 3287, 3288, 3290, 3294/1, 3294/2, 3295, 3299, 3300, 3302, 3305, 3307, 3310, 3318/1, 3318/2, 4103/5, 4103/6, 4546 und 4558.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Kindenheim”

Ihr Sitz ist in Kindenheim, Landkreis Bad Dürkheim.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Str. 35
67433 Neustadt/Weinstraße

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt, Zimmer Nr. B 101
- der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim, Zimmer Nr. 26
- der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Zimmer Nr. 2.7
- Stadtverwaltung Grünstadt, Kreutzerweg 2, 67629 Grünstadt, Zimmer Nr. 6

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 649 ha.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 18.12.2006 in einer Aufklärungsversammlung in Kindenheim eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die in den Ackerlagen bestehenden Flurstrukturen fußen auf den Verhältnissen, so wie sie in dem Jahre 1959 zum Besitzübergang gebrachten Zusammenlegungsverfahren geschaffen worden sind. Sie stehen einer rationellen Bewirtschaftung unter neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten entgegen. Im Durchschnitt ist die Größe der Bewirtschaftungsgrundstücke zu klein und ihre Anzahl je Betrieb zu hoch; die Schlaglängen zu kurz und das Wirtschaftswegenetz zu engmaschig. Das befestigte Wirtschaftswegenetz weist durch ungenügenden Unterbau nicht die Tragfähigkeit auf, die für die aktuelle Maschinengeneration benötigt wird. Im Flurbereinigungsgebiet werden vorherrschend Marktfrüchte angebaut. Diese Betriebsformen sind angesichts der Agrarmarkt- und Wettbewerbsbedingungen auf günstige Arbeits- und Produktionsbedingungen in ihren Nutzflächen angewiesen.

Die landwirtschaftliche Intensivnutzung der fruchtbaren Böden im Zeitablauf hat zu einer weitgehend ausgeräumten Feldflur geführt. Die Arten- und Biotopvielfalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft sind beeinträchtigt.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen, da in ihr Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden können:

- Durch die Ordnung und Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen können die Wirtschaftseinheiten vergrößert und nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten rationeller gestaltet werden.
- Durch ein verbessertes Wirtschaftswegenetz können die Grundstücksstrukturen und Gewinnstrukturen an die Erfordernisse einer rationellen Bewirtschaftung angepasst werden.
- Durch eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Wirtschaftswege kann der aktuellen Maschinengeneration Rechnung getragen werden.
- Durch die Neuordnung der Besitzverhältnisse besteht die Möglichkeit Ziele des Gewässerpflegeplanes umzusetzen.
- Vorhandene Biotope können gesichert, weiterentwickelt und untereinander durch neu anzulegende Grünstreifen verbunden werden.
- Das Landschaftsbild kann insgesamt verbessert werden.

Das Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass Zweck und Ziele des Verfahrens möglichst vollständig erreicht werden können. Die Verfahrensgebietsabgrenzung wurde im Benehmen mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land vorgenommen.

Um die Mängel und Entwicklungsvorstellungen von Landwirtschaft und Landespflege sowie die Zielvorgaben der kommunalen Flächennutzungsplanung zu beheben bzw. aufeinander abzustimmen und umzusetzen, ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) erforderlich. Die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG ist nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung hierzu insbesondere geeignet, da in ihr Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden können

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können. Damit wären erhebliche betriebswirtschaftliche Nachteile für den einzelnen Beteiligten verbunden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag
gez. Heinz Schröder